



Zwischen der Technischen Universität Wien als Arbeitgeber
und Frau/Herrn als Arbeitnehmer/in
wird folgende

Vereinbarung über den Ausbildungskostenrückerersatz

getroffen:

- 1. Der Arbeitgeber ermöglicht der/dem Arbeitnehmer/in, ihre/seine beruflichen Qualifikationen zu erweitern und folgende Ausbildung(en) zu absolvieren:

.....
.....
.....
.....

(Beschreibung der Ausbildungsmaßnahme)

- 2. Die/Der Arbeitnehmer/in nimmt in der Zeit von bis an der oben genannten Ausbildungsmaßnahme teil.
voraussichtliches Abschlussdatum:

- 3. Zwischen den Vertragsteilen besteht Einigkeit darüber, dass die Teilnahme der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an der obgenannten Ausbildungsmaßnahme im beiderseitigen Interesse erfolgt. Die/Der Arbeitnehmer/in bestätigt ausdrücklich, dass durch die vorgesehene Ausbildung ein für die/den Arbeitnehmer/in auch außerhalb des Dienstverhältnisses verwertbarer Vorteil (insbesondere Verbesserung der Verdienstchancen bei Wechsel des Arbeitgebers) erzielt wird.

- 4. Der Arbeitgeber übernimmt die für die Ausbildung anfallenden Kosten in der Höhe von gesamt € zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von € (davon entfallen auf die Personalentwicklung% und auf die Organisationseinheit%).
Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen¹:

¹ Bitte entsprechend ergänzen

Seminarkosten in Höhe von €

Teilnahmegebühren in Höhe von €

Prüfungstaxen in Höhe von €

5. Die Zeiten der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme gelten grundsätzlich nicht als Arbeitszeit.

Während der Dauer der Ausbildung wird die/der Arbeitnehmer/in unter Fortzahlung des Gehaltes vom Dienst freigestellt. Die Zeiten der Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme sind daher auf die Arbeitszeit anzurechnen.

6. Die Ausbildung erfolgt in der Erwartung, dass der/die Arbeitnehmer/in dem Arbeitgeber ihre/seine Arbeitskraft und die zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach erfolgreicher Beendigung derselben zumindest 3 Jahre zur Verfügung stellt, wobei Zeiten des Präsenzdienstes bzw. eines Karenzurlaubes gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes/Väterkarenzgesetzes dabei keine Berücksichtigung finden.

7. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb der dreijährigen Frist durch

- Selbstkündigung,
- unbegründeten vorzeitigen Austritt oder
- verschuldete fristlose Entlassung
- einvernehmliche Auflösung, unabhängig davon, welche Vertragspartei die Auflösung initiiert hat,

endet, ist die/der Arbeitnehmer/in zum aliquoten Ersatz der vom Arbeitgeber für die Ausbildung übernommenen Kosten wie folgt verpflichtet:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildung bzw. vor deren erfolgreichem Abschluss ist die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet, die gesamten vom Arbeitgeber gezahlten Ausbildungskosten (inklusive allfälliger Umsatzsteuer) zurückzubezahlen. Der Betrag ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Gänze fällig.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der dreijährigen Frist nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung verringert sich der von der Rückzahlungsverpflichtung erfasste Betrag (inklusive allfälliger Umsatzsteuer) mit jedem Monat, den die/der Arbeitnehmer/in nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme im Betrieb beschäftigt ist, um 1/36.

Wien, am

Für den Arbeitgeber:

Mag. Anna Steiger

Die Vizerektorin für Personal und Gender

.....

Die/Der Arbeitnehmer/in:

.....

Die_Der Unmittelbare Vorgesetzte:

Die Leiterin/Der Leiter der
Organisationseinheit:

.....

.....

Ergeht nach Ende der Weiterbildung an die Personaladministration:

Hiermit bestätige ich die Teilnahme und den Abschluss des Kurses.

Ein Zeugnis meines Kurses liegt bei.

Die/Der Arbeitnehmer/in:

.....